

Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen (Neufassung)

1. Ziele und Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für soziale Einrichtungen¹

Die Landeshauptstadt München verfolgt mit der Ausschreibung und der Auswahl von Trägerschaften das Ziel, Transparenz bei der Vergabe und Gleichbehandlung sowie Pluralität der Träger herzustellen. Gleichzeitig kann damit die Qualität des Angebotes gefördert und gesichert werden.

Dieses Verfahren verpflichtet die freien Träger und den öffentlichen Träger, ihre Ziele und Zielgruppen- und Nutzerorientierung, ihre fachlich-konzeptionellen Grundlagen sowie ihre Maßnahmen zum Qualitätsmanagement für die Einrichtung offen zu legen.

Einschränkungen oder Abweichungen von den Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich Bewertungskriterien und Auswahl einer Trägerschaft können sich ergeben, wenn gesetzliche oder sonstige Vorschriften (z.B. Heimrichtlinien) spezielle Normierungen beinhalten, die dies erfordern.²

2. Gegenstand und Verfahren von Ausschreibung und Auswahl

Gegenstand der Grundsätze sind die Einrichtungen, die im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München „ nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Sozialgesetzbuch (SGB) förderfähig und/oder für die soziale Infrastruktur erforderlich sind.“ (s. Beschluss der Vollversammlung vom 28.01.1998).

Darüber hinaus gelten die Grundsätze auch für Kinderkrippen und Kindertageszentren, außer die Trägerschaft soll aus regionalen, personellen, strukturellen oder sonstigen Gründen von der Landeshauptstadt München übernommen werden. Die Gründe sind dem Stadtrat im Einzelfall darzulegen. Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich, mindestens 50% der Kinderkrippen und Kindertageszentren auszuschreiben.

Über die Ausschreibung weiterer Einrichtungen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Die Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Einrichtungen wendet die Landeshauptstadt München an, wenn die Trägerschaft für eine Einrichtung neu zu vergeben ist, deren jährliche Zuwendung der Landeshauptstadt München mindestens € 200.000 beträgt und die konzeptionell eine zeitliche Laufzeit von mindestens drei Jahren vorsieht.

Darüber hinaus können Einrichtungen unterhalb € 200.000 ausgeschrieben werden. Die Landeshauptstadt München wird diese Einrichtungen insbesondere dann ausschreiben, wenn in-

¹ Unter Einrichtungen werden alle sozialen Angebote und Leistungen zusammengefasst. Je nach Art des Angebotes sind damit alle bezuschussten Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen sowie vertragliche Leistungen gemeint.

² Die Textpassagen, die sich gegenüber der ursprünglichen Fassung der „Grundsätze“ verändert haben, sind in der Neufassung der „Grundsätze“ unterstrichen.

novative Konzepte für aktuelle Bedarfe im Stadtteil gesucht oder Einrichtungen aufgrund neuer Siedlungsgebiete erforderlich werden.

Bei Projekten unterhalb € 200.000 werden die fachlichen Voraussetzungen bzw. Aussagen zu Punkt 3.1 „Fachlichkeit“ in einem angemessenen Umfang eingefordert.

Grundlage für die Ausschreibung der Einrichtung bilden Bedarfsfeststellung und Finanzierungsrahmen sowie die von der Landeshauptstadt München vorgegebenen Produktbeschreibungen in der vom Stadtrat gebilligten Form.

Der Stadtrat entscheidet, welche Einrichtungen neu ausgeschrieben und welche Einrichtungen in die Trägerschaft der öffentlichen Hand gehen bzw. in begründeten Einzelfällen ohne Ausschreibung an einen freien Träger vergeben werden.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung und das Auswahlverfahren durchzuführen und zur Entscheidung dem Stadtrat vorzulegen.

Die Ausschreibung und die Auswahl der Angebote orientiert sich an dem auf der Basis der produktbezogenen Fachplanung erstellten Anforderungsprofil, das die Zielvorgaben für die Einrichtung enthält. Dieses wird von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten ggf. unter Beteiligung einschlägiger Fachgremien erstellt.

In der Ausschreibung sind Zweck, Anforderungen an die Einrichtung sowie die Auswahlkriterien zu benennen. Falls eine Gewichtung der Bewertungskriterien vorgenommen wird, ist dies in der Ausschreibung darzulegen.

Die Ausschreibung ist öffentlich. Sie wird nach Beschlussfassung des Stadtrats in der Fachöffentlichkeit (REGSAM, Facharbeitskreise, Fachzeitschriften, ARGE freie und ARGE Jugendhilfe etc.) und im Amtsblatt bekanntgegeben.

Die Bewerbung hat ein inhaltliches Konzept, eine Leistungsbeschreibung, ein Finanzierungs- und Organisationskonzept sowie Aussagen zur Kooperationsbereitschaft zu umfassen.

Die Verwaltung nimmt einen Vergleich der Angebote nach den Kriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität sowie Eignung der Träger vor.

Das Ergebnis wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. In der Vorlage muss nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen Bewerbungen abgelehnt bzw. angenommen wurden. Der Stadtrat trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags.

Wenn das Ausschreibungsverfahren nur eine Bewerbung erbringt und diese die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben bzw. die Einrichtung städtischerseits zu führen.

3. Bewertungskriterien

Beurteilt wird die Übereinstimmung zwischen Anforderungsprofil und Bewerbungsprofil.

Die Bewertungskriterien sind Leitfaden für die Auswahl des Trägers. Gleichzeitig ermöglichen sie Transparenz der Entscheidungen und Orientierungsrahmen für alle Beteiligten.

Der Träger muss die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, die erforderliche Leistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Die Auswahl der eingegangenen Angebote erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Fachlichkeit (3.1),
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (3.2),
- Pluralität (3.3).

3.1 Fachlichkeit

Grundlage der Überprüfung der Fachlichkeit bilden die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, die Leitbilder des Sozialreferates/der Landeshauptstadt München und das Anforderungsprofil für die Einrichtung. Die Fachlichkeit bestimmt sich aufgrund des Rahmenkonzeptes der Einrichtung, der Leistungsbeschreibung und der Organisationsstruktur sowie der Aussagen zu den qualitätssichernden Maßnahmen.

Die Fachlichkeit wird differenziert bewertet nach den Bereichen:

a) Rahmenkonzept für die Einrichtung.

b) Leistungsbeschreibung,

c) Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen.

zu a) Rahmenkonzept für die Einrichtung:

Hier werden Aussagen zu folgenden Punkten getroffen:

- Darstellung der Kompetenzen, Werthaltungen und Schwerpunkte des Trägers;
- Konzeptionelle Schwerpunkte der Einrichtung (schwerpunktmäßige Ausrichtung der Angebote und Leistungen der Einrichtung);
- Aussagen zu Querschnittsaufgaben (beispielsweise interkultureller Ansatz, geschlechtsdifferenzierter Arbeitsweise, Partizipation sowie Integration Behinderter);
- Herstellung von Bezügen zu ggf. regionalen Gegebenheiten des Einzugsbereichs (Sozialraumorientierung) und/oder zu Lebenslagen der Zielgruppen.

zu b) Leistungsbeschreibung:

Die Leistungsbeschreibung zeigt auf, mit welchen qualitativen Standards und in welchem Umfang (quantitative Standards) die Leistungen der Einrichtung angeboten werden sollen. Hierzu ist das mit den Ausschreibungsunterlagen versandte einheitliche Raster zu verwenden.

zu c) Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen:

Im Gegensatz zum Rahmenkonzept der Einrichtung im engeren Sinne, das sich auf das unmittelbare Tätigkeitsfeld bezieht, soll mit der Darstellung der Organisationsstruktur und den qualitätssichernden Maßnahmen die Umsetzung der Leistungen überprüft werden. Hierzu gehören Fragen nach der Personalstruktur und -entwicklung, der Aufbaustruktur und des Managements, nach dem Aufbau der Organisation und nach dem Qualitätsmanagement.

Besonderer Wert wird auf das Vorhandensein von Qualitätsmanagementverfahren gelegt. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung müssen dokumentiert und nach innen und außen transparent sein.

Des Weiteren beteiligt sich die Einrichtung an den einschlägigen regionalen bzw. überregionalen Fach- oder Vernetzungsgremien.

Die zukünftigen Träger von Einrichtungen müssen sich zudem auf ein mit dem Sozialreferat abgestimmtes Kontraktmanagement verpflichten.

3.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Landeshauptstadt München fördert nur Maßnahmen, deren Träger die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

- Sparsamkeit

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind einzusetzende Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

- Wirtschaftlichkeit

Bei allen Maßnahmen ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben (Ökonomisches Prinzip). Dazu muss versucht werden, ein bestimmtes Ergebnis mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz (Minimalprinzip) oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) zu erzielen.

Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat der Bewerber einen Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen. Eigenmittel, Drittmittel, eigene Ressourcen und Anteil der ehrenamtlichen Arbeit sind auszuweisen. Soweit zutreffend, sind Investitionen und laufende Kosten pro Platz darzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für staatliche oder sonstige Förderung erfüllt sind. Es muss deutlich gemacht werden, mit welchem Mitteleinsatz (Sach- und Personalkosten) welche Leistungen erbracht werden können. Ein einheitliches Raster wird zur Verfügung gestellt.

Bei den Kinderkrippen kann vom einzelnen Bewerber auf die Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans verzichtet werden, da sämtliche Bewerber die geltenden Vorschriften (z.B. Heimrichtlinien) gleichermaßen erfüllen müssen und durch die gleiche geforderte Qualität keinerlei finanzieller Spielraum besteht. Jeder Bewerber erhält maximal diejenigen Mittel bzw. die Personalausstattung, die einer in städtischer Trägerschaft befindlichen Kinderkrippe zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München – Sozialreferat sowie ggf. weitere eigene Richtlinien für spezielle Förderbereiche finden im Rahmen ihres Geltungsbereiches Anwendung.

3.3 Pluralität

Die Landeshauptstadt München fördert die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Diese bieten Wahlmöglichkeiten für die Bürgerin und den Bürger und sind wichtige Grundlage der Entscheidung.

4. Tarifbindung

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 10.10.2002 wird bei der Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften festgelegt, dass die Beschäftigten in Anlehnung an die Bestimmungen des jeweils für die Stadtverwaltung gültigen Tarifwerkes angestellt werden müssen.

5. Verbindlichkeit der zugesicherten Eigenschaften des Trägers und der Einrichtung

Insofern die vom Träger dargestellten Aussagen der Bewerbung zu obigen Punkten Grundlage für die Trägerschaftsvergabe sind, bilden sie eine verbindliche Grundlage einer späteren Förderung ggf. auf vertraglicher Grundlage.

6. Inkrafttreten

Die „Grundsätze zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen“ treten ab dem 01.08.2005 in Kraft. Sie sind bis auf weiteres gültig.